

BAULEITPLANUNG DER STADT BECKUM

**16. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS
„WINDENERGIE“**

**Beratungsunterlagen zu den im Rahmen der Offenlage
eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit
gemäß § 3(2) BauGB**

Beckum, Mai 2016

In Zusammenarbeit mit der Verwaltung:

Kortemeier Brokmann Landschaftsarchitekten GmbH

Beratungsunterlagen zu den im Rahmen der Offenlage eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit gemäß § 3(2) BauGB

vom 14.05.2016		Lfd. Nr.: P101
<p>Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit sprechen wir uns gegen die Aufhebung von Konzentrationszonen für Windenergie im Gemeindegebiet Beckum aus. Begründung: Die Stadt Beckum gibt mit der Aufhebung der Konzentrationszonen eine Steuerungsmöglichkeit aus der Hand. Daher ist zu erwarten, dass WEA künftig im gesamten Gemeindegebiet errichtet werden und eine sogenannte ‚Verspargelung‘ erfolgen wird. Dies beeinträchtigt erheblich das Landschaftsbild und den Erholungswert der Natur.</p> <p>Insbesondere der Beckumer Süden („Beckumer Berge“ als Ausläufer der „Münsteraner Parklandschaft“) ist durch einen großen landschaftlichen Reiz geprägt, was sich u.a. in der großflächigen Ausweisung von Landschaftsschutzgebieten zeigt. Dazu gibt es dort Kulturdenkmäler wie z.B. das Steinkistengrab oder die Mühle am Höxberg. Trotz der geplanten Deckelung von Förderungen durch das EEG ist die weitere Errichtung von WEA zu erwarten. Die Praxis zeigt bereits jetzt, dass bei sinkender Förderung die Vergütungen z.B. für die Verpächter der Grundstücke gesenkt werden, so dass die Betreiber der WEA die sinkenden Einnahmen durch eine Reduzierung der Kosten kompensieren. Die von der Stadt Beckum im Rahmen der 13. Änderung des FNP „Windenergie“ in Auftrag gegebene Artenschutzprüfung der Fa. Kortemeier Brokmann Landschaftsarchitekten GmbH kommt 2014 zu dem Ergebnis, dass in 5 von 10 untersuchten Flächen ein hohes artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial besteht (Flächen 1, 6, 7, 9, 10; vgl. S. 34-39). Auf dem der Fläche 6 (Mühlenbach) benachbarten Lippetaler Gemeindegebiet (Löchtenknapp) sind inzwischen trotz des erfolgten Nachweises geschützter Arten (Brutplätze von Rohrweihe und Rotmilan innerhalb eines Radius von 1000 m) zwei WEA errichtet worden. Das Vorhandensein dieser WEA kann zukünftig zur Aushebelung artenschutzrechtlicher Bedenken gegen die Errichtung weiterer WEA genutzt werden, denn wenn vorkommende Arten sowieso durch bereits vorhandene WEA gefährdet sind, steht der Errichtung weiterer WEA nichts mehr im Wege. Dass eine solche Argumentation kurzsichtig ist, liegt auf der Hand, da mehr WEA mehr Gefährdung bedeuten. Dabei hat bei Experten sowie in Umweltschutzverbänden (z.B. NABU NRW) längst ein</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Die Stadt Beckum hat sich bewusst entschlossen die Darstellung von Konzentrationszonen zur Nutzung der Windenergie zurück zu nehmen, um der durch die Stadt Beckum mit dem Klimaschutzkonzept beschlossenen Zielsetzung zeitnah nachzukommen. Grundsätzlich besteht für den Planungsträger weiterhin die Möglichkeit von der Steuerung der Windenergie gemäß § 35 Absatz 3 Satz 3 BauGB erneut Gebrauch zu machen, sobald derzeit noch nicht erkennbare städtebauliche Erfordernisse dies für angemessen erscheinen lassen.</p> <p>Die mit dem Bau von Windenergieanlagen verbundenen Auswirkungen auf die Siedlungsbereiche, den Artenschutz und auch auf Natur und Landschaft – wie z. B. die Beckumer Berge – werden im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren abgeprüft. Dabei sind zur Vermeidung von negativen Umweltauswirkungen die Vorgaben des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) einzuhalten. Neben den immissionsschutzrechtlichen Vorgaben und auch den artenschutzrechtlichen Auflagen muss im Rahmen des Genehmigungsverfahrens der Nachweis erbracht werden, dass erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft entsprechend kompensiert werden.</p> <p>Gemäß dem § 44 Abs. 1 BNatSchG („Zugriffsverbote“) besteht die aus Art. 12 der FFH-RL und Art. 5 der V-RL abgeleitete Rechtspflicht, die Artenschutzbelange bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren entsprechend den europäischen Bestimmungen zu prüfen. Hierbei sind besonders die FFH-Anhang-IV-Arten und die europäischen Vogelarten zu beachten, welche in § 7 BNatSchG definiert werden. Die Prüfung der artenschutzrechtlichen Tatbestände erfolgt durch Überprüfung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Die abschließende Prüfung des Artenschutzes kann erst endgültig im Genehmigungsverfahren gem. BImSchG erfolgen und muss in umfassender Weise betrachtet werden. Erst beim Vorliegen der genauen Standorte sowie der Geometrie der Windkraftanlagen können mögliche Verbotstatbestände abschließend bewertet werden. Es ist darauf hinzuweisen, dass das Ergebnis der vertiefenden Prüfung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu einer Versagung der Genehmigung führen</p>	

<p>Umdenken eingesetzt. Das hohe Kollisionsrisiko bestimmter, streng geschützter Tiere in Zusammenhang mit dem stetig fortschreitenden Ausbau der Energieerzeugung durch WEA führt zu einer starken Gefährdung nicht nur bedrohter Tierarten (in Beckum sind u.a. nachgewiesen: Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzmilan, Wespenbussard, Baumfalke, Wanderfalke, Uhu, Fischadler, Habicht, Weißstorch, Schwarzstorch, Kiebitz, Feldlerche, Regenpfeifer, Blässgans, Saatgans, diverse Fledermausarten; vgl. Kortemeier/Brokmann 2014, S. 15), sondern inzwischen auch zu einem den Bestand gefährdenden Rückgang z.B. des Mäusebussards, der ebenfalls extrem kollisionsgefährdet ist und bisher aufgrund seiner großen Verbreitung keine Berücksichtigung bei der Entscheidung für oder wider WEA fand.</p> <p>Aus den hier aufgeführten Gründen sprechen wir uns sowohl persönlich als auch im Namen der Bürgerinitiative Pro Natur Beckum-Lippetal gegen die Aufhebung von Konzentrationszonen für Windenergie im Gemeindegebiet Beckum aus und hoffen, dass unsere Gründe bei der Entscheidung berücksichtigt werden.</p>	<p>kann, wenn selbst durch geeignete Maßnahmen das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG vermieden werden kann.</p>
<p>vom 14.05.2016 Lfd. Nr.: P102</p>	
<p>Sehr geehrte Damen und Herren, wir machen nochmals auf die Darstellung der Artenvielfalt in unserer Umgebung aufmerksam. In der 13. Änderung des Flächennutzungsplans wird sie grün dargestellt. Das kann nicht sein.</p> <p>Die Werserenaturierung bringt eine große Artenvielfalt mit sich. Herr Heuckmann beschreibt es in den Wasserrahmenrichtlinien sehr treffend. Ganz besonders aufmerksam möchten wir auf die geschützten Biotope, Tümpel, kleine Wasserläufe, Quellbäche machen. Nur wer hier wohnt, jeden Tag die Vielfalt der fliegenden Insekten, Schmetterlingen, Vögel erlebt, sieht die Bedeutung und den Sinn von Renaturierungen und den Biotopverbund.</p> <p>Wichtige Habitate, Rastplätze von Zugvögeln finden sich direkt am Hof und der Umgebung. Ich verweise nochmals darauf als hunderte von Kiebitzen in unserer Wiese rasteten.</p> <p>Ich weise auf den Rotmilan hin und kann es mit Fotos belegen. Da die Grenze zu Ahlen nicht weit entfernt liegt, frage ich sie Herr Bürgermeister Dr. Strothmann, haben dort auch Prüfungen zur Artenvielfalt stattgefunden? Permanent blinkende Beleuchtung macht krank, stört den natürlichen Tages- und Nachtablauf von Mensch und Tier.</p> <p>Abstände zur Windkraftanlagen dienen der Gesundheit, die ich hiermit vehement für unsere Familie einfordere. 1500- 2000 Meter entsprechen den Forderungen der WHO, der Bundesanstalt für GEOWissenschaften.</p> <p>Sehr geehrter Herr Bürgermeister, Rat der Stadt Beckum "Es besteht Staatspflicht der vorbeugenden Gefahrenabwehr! Infraschall, magnetische Felder, Eiswurf im Winter, Lärm. An den Schattenschlag auf unsere Fenster graust mir. Wer von der "Wersewind"</p>	<p>Die 13. Änderung des Flächennutzungsplanes ist nicht Inhalt dieses Verfahrens. Die 16. Änderung des Flächennutzungsplanes weist keine Flächendarstellungen auf.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Ob eine Betroffenheit der genannten Belange – wie die Betroffenheit der Werserenaturierung oder die Beeinträchtigung einzelner Tierarten – stattfindet, wird im Rahmen des Genehmigungsverfahrens gem. BImSchG geprüft, erst dann stehen Anlagenstandort sowie Größe des Baukörpers einer Windenergieanlage fest. Dies gilt analog auch für Anträge, die auf dem Gebiet der Stadt Ahlen gestellt werden.</p> <p>Erforderliche Abstände von Wohnnutzungen zu geplanten Windenergieanlagen ergeben sich aus den Vorgaben des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) und sind grundsätzlich einzuhalten und im nachfolgenden Genehmigungsverfahren nachzuweisen. Den Bedenken kann nicht entsprochen werden.</p>

<p>hat Schattenschlag? Wer vom Rat der Stadt Beckum? Ich lege Einspruch ein gegen diese Windkraftanlagen, die näher als 1500 Meter an meinem Grundstück stehen.</p>	
<p>vom 08.05.2016 Lfd. Nr.: P103</p>	
<p>Im Februar 2016 teilt die Stadt Beckum in einem Schreiben mit, dass die Öffentlichkeit über die neuen Planungsabsichten in einer Bürgerversammlung informiert werden soll. Wie im Nachhinein zu erfahren war, hat eine Bürgerversammlung stattgefunden, eine für den Beckumer Raum übliche Hinweisinformation (z.B. „Die Glocke“) erfolgte nicht. In Telefongesprächen mit Redakteuren des genannten Printmediums Herrn XXXX und Herrn XXXXX hatte „Die Glocke“ ebenfalls keine Nachricht erhalten und hat folgedessen über die sogenannte Öffentlichkeitsinformation auch nicht berichtet. Eine mehr als seltsame und an Primitivität nicht zu überbietende Vorgehensweise seitens der Stadt Beckum.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 1 BauGB wurde wie vom Gesetzgeber gefordert, über die ortsübliche Bekanntmachung angekündigt und regelt sich nach § 15 der Hauptsatzung der Stadt Beckum vom 8. März 2001 in der Fassung vom 19. Mai 2015: <i>§ 15 Formen der Bekanntmachung</i> <i>(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Beckum, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden im Amtsblatt der Stadt Beckum vollzogen.</i> <i>(2) Gleichzeitig wird der Text der öffentlichen Bekanntmachung in vollem Umfang im Internetportal der Stadt Beckum (www.beckum.de) bereitgestellt.</i> <i>(3) Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der durch Absatz 1 festgelegten Form in Folge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise gemäß § 4 Absatz 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) durch Anschlag in den folgenden Aushangkästen:</i> <i>- Stadtteil Beckum, Rathaus, Weststraße 46,</i> <i>- Stadtteil Neubeckum, Rathaus, Hauptstraße 52,</i> <i>- Stadtteil Vellern, Dorfstraße/Zufahrt Parkplatz „Kalkofen“,</i> <i>- Stadtteil Roland, Rolandschule, Schulstraße 53.</i> <i>Ist der Hinderungsgrund entfallen, wird die öffentliche Bekanntmachung nach Absatz 1 unverzüglich nachgeholt.</i></p>
<p>In einem Schreiben vom 14.4.2016 an die Familie XXXXX teilen Sie mit, dass die neuen Planungsunterlagen bis zum 17.5.2016 eingesehen werden können. Hierzu weise ich ausdrücklich darauf hin, dass ich für erneuerbare Energien eingestellt bin, jedoch müssen diese so geschaffen werden, dass Menschen nach gesundheitlichen, monetären Gesichtspunkten und ohne Beeinträchtigung Ihrer Lebensqualität geschützt werden. Diese Möglichkeiten sind gegeben und ich beantrage hiermit, diese Punkte bei den Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen. Hierzu weise ich auf verschiedene Argumente der Ihnen bekannten und vorliegenden Vorkorrespondenz hin, die nach wie vor zu beachten sind (z.B. Geräusche, Schlagschatten, Wertverlust der Grundstücke -Eigentumsrechte sind im Grundgesetz geschützt und verankert- usw.). Etwaigen Bauanträgen sind m.W. neutrale Natur- und Wildschutzgutachten beizufügen, wobei anliegende Bewohner zumindestens den gleichen Schutz wie frei lebende Tiere haben müssen, schließlich handelt es sich bei Bewohnern um deren Jahre langen Lebensmittelpunkt bei nahe erstellten Windkraftanlagen. Inzwischen mehren sich auch wissenschaftliche Gutachten für verschiedener Gegenden, die den Rückgang bestimmter Tierarten bei Erstellung von Windkraftanlagen in überhöhtem Maße festgestellt haben. Auch liegen wissenschaftliche</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Den Bedenken wird nicht entsprochen. Alle genannten Aspekte, welche immissionsschutz- sowie naturschutzrechtliche Belange betreffen, werden im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren abgeprüft. Dabei sind zur Vermeidung von negativen Umweltauswirkungen die Vorgaben des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) einzuhalten. Neben den immissionsschutzrechtlichen Vorgaben und auch den artenschutzrechtlichen Auflagen muss im Rahmen des Genehmigungsverfahrens der Nachweis erbracht werden, dass erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft entsprechend kompensiert werden. Zum Thema Wertminderung von Immobilien hat der Petitionsausschuss des Bundestages in seiner Sitzung am 13.04.2011 verdeutlicht, dass eine Wertminderung nur in Betracht kommt, wenn von einer unzumutbaren Beeinträchtigung der Nutzungsmöglichkeit des Grundstückes auszugehen sei. Dies könne jedoch ausgeschlossen werden, wenn die Immissionen das zulässige Maß nicht überschreiten. Dass dies nicht so sein wird, ist durch entsprechende Fachgutachten auf der</p>

<p>Gutachten vor, die einen Abstand von Windkraftanlagen zur Wohnbebauung von mindestens 1000 Meter ermittelt haben. Bei Genehmigungsverfahren zur Erstellung von Windkraftanlagen sind diese Argumente und die Eingaben lt. Vorkorrespondenz zu berücksichtigen.</p>	<p>nachfolgenden Planungsebene der Genehmigungsplanung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz nachzuweisen.</p>	
<p>vom 19.04.2016</p>		<p>Lfd. Nr.: P104</p>
<p>Sehr geehrte Damen und Herren, wir äußern uns für die Firma XXXXXX, vertreten durch die Geschäftsführung. Gegenstand der Äußerungen ist die Aufhebung der bisherigen Darstellung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen sowie auch deren Höhenbegrenzung.</p> <p>1. Erläuterung: Mit der Aufhebung der Windkonzentrationszonen sollen die Ziele aus dem Landesentwicklungs- und Regionalplan umgesetzt (abgeschichtet) werden. Dies wird zu einem Zeitpunkt durchgeführt, in dem der für unser Unternehmen maßgebliche Layer des Regionalplanes Münsterland, Bereiche zur Sicherung oberirdischer Bodenschätze, als einziger Layer noch nicht fortgeführt wurde. Dies führt zu der Situation, dass zum Zeitpunkt der Aufhebung der Windkonzentrationszonen noch die alte Darstellung des Layers „Bereiche zur Sicherung oberirdischer Bodenschätze“ (BSAB) gilt. Die von der Bezirksregierung angestrebte Anpassung des Regionalplans für den Layer BSAB, also die Aufhebung der Darstellung der Sicherung der Bereiche zur Sicherung oberirdischer Bodenschätze in den bereits abgebauten Bereichen und die Darstellung von neuen Bereichen zur Sicherung oberirdischer Bodenschätze in den zu entwickelnden Rohstofflagerstätten, wird nach der 16. Änderung des FNP Beckum noch nicht wirksam sein.</p> <p>Bei der Suche nach Standorten für potentielle neue Windkraftanlagen wird folglich nur die alte Darstellung von Bereichen für die Sicherung von oberirdischen Bodenschätzen berücksichtigt werden müssen.</p> <p>Für unser Unternehmen bedeutet dies, dass aus einer Situation mit Planungssicherheit für die künftigen Rohstofflagerstätten ohne Not eine Situation geschaffen wird, in der eine Planungssicherheit für die zukünftigen Rohstofflagerstätten nicht mehr gegeben ist. Damit sind potentielle Investitionen gefährdet. Darüber hinaus wird das klare Ziel der übergeordneten Pläne des Landes NRW und des Bezirkes Münsterland, die Sicherung der Rohstofflagerstätten für die Bauindustrie, nicht berücksichtigt. Zudem wird in der Begründung zur 16. FNP-Änderung nicht darauf hingewiesen, dass die Darstellung des Layers „Bereiche für die Sicherung von oberirdischen Bodenschätze“ des Regionalplanes noch aussteht und nach Umsetzung im Regionalplan auch im FNP schnellst möglich abgeschichtet wird, können wir um die erneuerbaren Energien nicht die Risiken für ihre Investitionen kennen.</p> <p>Die XXXXXX ist durch die vorgesehene 16. Änderung des Flächennutzungsplanes in Ihren Rechten verletzt, da die in den übergeordneten Plänen vorgesehene Sicherung</p>	<p>zu 1.: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Den Bedenken wird nicht entsprochen. Der Stadt Beckum ist die hier vorliegende Situation bzw. Problemstellung bewusst. Es wurde bereits in der 13. Flächennutzungsplanänderung zur Nutzung der Windenergie versucht die Bereiche für die Sicherung von oberirdischen Bodenschätzen aus dem Entwurf des Regionalplans zu berücksichtigen. Allerdings war dies dem Planungsträger aufgrund der rechtlichen Anforderungen (Beachtung der Ziele des gültigen Regionalplans) nicht möglich. Die Stadt Beckum kann aus formal-rechtlichen Gründen auch für die 16. Flächennutzungsplanänderung nicht auf den Entwurf des Regionalplans Münsterland zurückgreifen. Sie hat die Ziele des aktuell gültigen Regionalplans zu beachten.</p>	

der noch verbliebenen Rohstofflagerstätten im Bereich Beckum durch die 16. Änderung des FNP's solange aufgehoben ist, bis der neue Layer des Regionalplanes Münsterland „Bereiche zur Sicherung oberirdischer Bodenschätze“ noch nicht im FNP umgesetzt wurde.

2. Auswirkungen der Planung

In Kap. 6 der Begründung zur 16. Flächennutzungsplanänderung wird auf die Auswirkungen der Planung abgestellt. Dort wird festgestellt, dass es keine Auswirkungen auf die Umwelt und auf „die städtebaulichen Belange“ gibt.

Dies ist nicht richtig, da die Belange der Beckum prägenden Zementindustrie nachhaltig gestört sind. Damit ist auch nicht abschätzbar, wie die städtebaulichen Auswirkungen auf die Stadt Beckum sein werden.

Die Auswirkungen wären dann für die Stadt Beckum abschätzbar, wenn mit der Aufhebung der Windkonzentrationszonen so lange gewartet würde, bis die Stadt Beckum den noch nicht fortgeführten Layer des Regionalplanes „Sicherung von Bereichen mit oberirdischen Bodenschätzen“ übernehmen könnte. Nach dem derzeitigen Stand würde noch der alte Layer „Sicherung von Bereichen mit oberirdischen Bodenschätzen“ gelten und Interessenkonflikte in den Bereichen entstehen, in dem der neue Regionalplan zukünftig Bereiche für die „Sicherung von Bereichen mit oberirdischen Bodenschätzen“ darstellen wird. Da insbesondere die Umsetzung der 16. Änderung deshalb schon umgesetzt werden soll, damit noch im Jahr 2016 mögliche Anträge zum Neubau von Windkraftanlagen eingereicht werden, Stichwort Änderung des EEG, und noch unklar ist, wann der neue Layer des Regionalplanes Münsterland „Bereiche zur Sicherung oberirdischer Bodenschätze“ beschlossen wird, sind städtebauliche Interessenkonflikte vorzusehen.

Im ungünstigsten Fall würden genau in den Bereichen Windkraftanlagen entstehen, in denen es zukünftig Darstellungen im Regionalplan zur Sicherung von oberirdischen Bodenschätzen gibt. Sollten diese Windkraftanlagen genehmigt werden, würden zukünftige Investitionen in den Standort Beckum in Frage gestellt bzw. ausbleiben.

Vorschlag zur Ergänzung im Flächennutzungsplan:

Um einen Interessenkonflikt zwischen der Industrie um die Erneuerbaren Energien und der Zementindustrie auf dem Stadtgebiet Beckum zu lösen, sollte im Flächennutzungsplan ein Passus aufgenommen werden, der eindeutig das Ziel 4 des sachlichen Teilplans Energie aus dem Regionalplan übernimmt.

Wenn also in der Begründung zur 16. Flächennutzungsplanänderung (siehe Kap. 3.2 Seite 7) darauf hingewiesen wird, dass in Ziel 4 des sachlichen Teilplans Energie des Regionalplanes Münsterland bestimmt ist,

Außerhalb der Windenergiebereiche sind Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie in den Flächennutzungsplänen und einzelne raumbedeutsame Windenergieanlagen nicht zulässig in:

zu 2.: Die Belange der Zementindustrie sind in dem aktuell gültigen Flächennutzungsplan der Stadt Beckum durch die Darstellung von „Flächen für Aufschüttungen und Abgrabungen“ in hinreichender Weise berücksichtigt. Die Stadt Beckum kommt mit dieser Darstellung ebenfalls dem überregionalen Anpassungsgebot gem. § 1 Abs. 4 BauGB nach.

Die Stadt Beckum sieht sich nicht in der Lage mit der 16. Flächennutzungsplanänderung „so lange zu warten“, bis der aktuelle Entwurf des Regionalplans in Kraft ist. Dieser Umstand stellt keine substantiell ausreichende Begründung dar, zumal die Stadt Beckum der in dem Klimaschutzkonzept beschlossenen Zielsetzung zeitnah nachkommen will.

Einwendungen können im Rahmen des konkreten Genehmigungsverfahrens gem. BImSchG abgegeben werden. Die Zulassungsbehörde hat folglich abzuwägen, ob dem Abbau oberflächennaher Bodenschätze oder der Windenergie Vorrang zu gewähren ist.

Der Vorschlag wird teilweise berücksichtigt.

Es wird bereits in der Begründung zur 16. Flächennutzungsplanänderung in Ziffer 3.2 darauf hingewiesen, dass das Ziel 4 zum Regionalplan Münsterland zu beachten ist. Der Hinweis, dass der Regionalplan Münsterland derzeit fortgeschrieben und sich voraussichtlich auch die Flächenkulisse der Bereiche zur Sicherung und zum Abbau oberflächennaher Bodenschätze ändern wird, wird aufgenommen. Sobald der geänderte Regionalplan in Kraft ist, ist dieser auch im bundesimmissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen.

<p>- Bereichen zur Sicherung und zum Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB). muss aus Sicht der Zementindustrie ebenfalls in der Begründung zur Änderung des Flächennutzungsplanes darauf hingewiesen werden, dass im aktuellen Regionalplan dieser Layer noch nicht fortgeführt wurde. Mit der nachrichtlichen Darstellung des ersten Entwurfes des Layers „Bereiche zur Sicherung und zum Abbau oberflächennaher Bodenschätze“ könnte dieses Informationsdefizit behoben werden. Ebenfalls denkbar wäre es im Flächennutzungsplan darauf hinzuweisen, dass im Zuge der Anträge bei Windkraftanlagen die sogenannten Rohstoffsicherungskarten aus dem Landesentwicklungs- und Regionalplan bis zur Ausweisung des neuen Layers zur Sicherung der oberirdischen Lagerstätten berücksichtigt werden müssen und Windkraftanlagen dort nicht genehmigungsfähig sind. Dies ist von besonderer Bedeutung, da Windkraftanlagen im sog. nicht öffentlichen immissionsschutzrechtlichen Verfahren genehmigt werden und es für die Zementindustrie keine Möglichkeiten gibt hier gegen Einwendungen zu erheben.</p>	
<p>vom 06.05.2016 Lfd. Nr.: P105</p>	
<p>Ich bin doch sehr von der Politik enttäuscht. Beim ersten scharfen Gegenwind kneift sie den Schwanz ein und nimmt sich selbst aus der Schusslinie. Der schwarze Peter für die Entscheidung, wo jetzt Windanlagen gebaut werden dürfen, wird dem "anonymen" Gesetzgeber in Berlin zugeschoben. Nach dem Motto, bloß keine Angriffsfläche bieten! Nun ist es sehr einfach sich zu verstecken und mit dem Finger auf "die da in Berlin" zu zeigen. Man selbst wollte ja etwas anderes. Es ist eine Kapitulation auf der ganzen Linie, um bloß keine Verantwortung zu übernehmen und für die Bürger der Stadt zu kämpfen, die trotz CO2-Wahn ein lebenswertes Leben erstreben. Andere Gemeinden haben dies viel besser gemacht und sich hinter ihre Bürger gestellt, um einen erträglichen Kompromiss zwischen der sinnvollen Erzeugung erneuerbarer Energien und dem berechtigten Interessen ihrer Bürger zu schließen. Sich dem Main Stream entgegenzustellen ist schwer aber von gewählten Vertretern des Volkes doch wohl als Mindesteinsatz zu erwarten!! Meine Stimme haben Sie leider verloren!!!</p>	<p>Die Stellungnahme wird zu r Kenntnis genommen. Den Bedenken wird nicht entsprochen. Die Stadt Beckum hat sich bewusst entschlossen die Darstellung von Konzentrationszonen zur Nutzung der Windenergie zurück zu nehmen, um der durch die Stadt Beckum mit dem Klimaschutzkonzept beschlossenen Zielsetzung zeitnah nachzukommen. Grundsätzlich besteht für den Planungsträger weiterhin die Möglichkeit von der Steuerung der Windenergie gemäß § 35 Absatz 3 Satz 3 BauGB erneut Gebrauch zu machen, sobald derzeit noch nicht erkennbare städtebauliche Erfordernisse dies für angemessen erscheinen lassen.</p>
<p>vom 13.05.2016 Lfd. Nr.: P106</p>	
<p>Sehr geehrte Damen und Herren des Fachdienst Stadtplanung und Wirtschaftsförderung, In den Bauerschaften Werse / Holtmar / Hinteler sind bereits seit längerer Zeit die Grenzpunkte der Windkraftanlagen gesetzt. Sie wurden von uns am 12. Februar 2016 fotografiert. Am 18. Januar 2016 standen bereits Raupenfahrzeuge auf den Flächen. <i>"Inzwischen läuft das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren beim Kreis Soest, in das sich die Stadt Beckum erneut einbracht hat. Die Stadt Beckum sah durch die Errichtung von Windkraftanlagen insbesondere den Artenschutz gefährdet und das Landschaftsbild beeinträchtigt."</i></p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p>

Wir, die Bürgerinitiative "Für Mensch und Natur - Gegenwind Beckum" erklären hiermit ausdrücklich, dass wir uns durch die geplante Errichtung und den Betrieb der WKA persönlich betroffen fühlen.

In einem Antwortschreiben zur 13. Änderung des FNP der Stadt Beckum heißt es. *"Nach § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB liegt eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange auch vor, wenn das Orts- und Landschaftsbild verunstaltet wird* Warum sehen die Verantwortlichen nicht die Schönheit der Landschaft im Westen, mit der geschützten Landwehr, den alten historischen Höfen, den Bau- und Bodendenkmälern, den Naturmonumenten.

Wir weisen nochmals auf den Infraschall hin, der nach neuesten Studien als gesundheitsgefährdend gilt. Mittlerweile liegen Ergebnisse aus Dänemark, Australien vor, die von der Wind-Industrie und ihre Helfershelfer gern ignoriert wird.

Schattenschlag ist unerträglich. Wir hatten in einer öffentlichen Ratssitzung eingeladen, dies zu erleben. Niemand ist gekommen! *Der Schlagschatten kommt vor das Fenster, läuft an der Wand entlang, spiegelt sich am gegenüber liegenden Fenster, läuft an der nächsten Wand entlang.* Was erwartet die "Wersewind" und die Stadt Beckum von uns? Wir werden es nicht hinnehmen! Wir werden keine Rolläden schließen, blickdichte Vorhänge kaufen, wie es in einem Schreiben als Vorschlag steht.

Rote Blinkleuchten des nachts, weiße Lichtblitze am Tag. " Das macht krank", wie es ein betroffener Bürger ausdrückt.

Dem Planungsträger ist die Wertigkeit des Landschaftsbildes in der Stadt Beckum bekannt. Es ist unumstritten, dass sich durch den Bau von Windenergieanlagen das Orts- und Landschaftsbild in einigen Bereichen stark verändern wird. Diese Veränderungen sind grundsätzlich durch das außergewöhnlich große öffentliche Interesse an einem Ausstieg aus der Atomenergienutzung und dem damit verbundenen Ausbau der regenerativen Energienutzung – hier der Windenergienutzung – gerechtfertigt. Die Eingriffe in das Schutzgut Landschaft sind im Rahmen des nachfolgenden verbindlichen Genehmigungsverfahrens gem. BImSchG zu ermitteln, zu bewerten und ggf. zu kompensieren

Die Stadt Beckum nimmt den Aspekt des Infraschalls sehr ernst. Allerdings kann sich die Stadt Beckum lediglich auf den derzeitigen wissenschaftlichen Stand sowie die aktuelle Rechtsprechung berufen. Demnach geht die Stadt Beckum aufgrund der vorliegenden Veröffentlichungen und der aktuellen Rechtsprechung zu dieser Thematik davon aus, dass keine unzumutbaren bzw. gesundheitsgefährdenden Auswirkungen auf die Anwohner im Umfeld der geplanten Windparks einwirken werden. Ebenfalls ist darauf hinzuweisen, dass immissionsschutzrechtliche Themen, wie z. B. der Infraschall, abschließend erst im nachfolgenden Genehmigungsverfahren gem. BImSchG betrachtet werden können, da erst beim Vorliegen der exakten Standorte sowie der Geometrie der Windkraftanlage genaue Auswirkungen berechnet werden können.

Immissionsschutzrechtliche Belange wie auch der Schattenschlag können wie bereits dargelegt abschließend erst im nachfolgenden Genehmigungsverfahren gem. BImSchG betrachtet werden.

Grundsätzlich müssen Windenergieanlagen aufgrund ihrer Höhe gemäß den gesetzlichen Bestimmungen als potenzielle Luftfahrthindernisse mit blinkenden Strahlern (Befeuerungsleuchten) ausgestattet werden. Hierauf kann nicht verzichtet werden. Die Leuchten können allerdings so installiert und technisch gesteuert werden, dass unzulässige optische Beeinträchtigungen in der Nachbarschaft des Windparks vermieden werden.

<p>Wir leben auf der Werse, in der Bauerschaft Holtmar, Hinteler in einem dicht besiedelten Gebiet, bis hin zu kleinen Siedlungen. Vögel, wie z.B. Rotmilan bekommen Abstand. Wir fordern einem Abstand von 2000 Meter, wie es das Robert-Koch-Institut, die Bundesanstalt für GEO-Wissenschaft und die hoch bedeutende WHO seit Jahren aus gesundheitlichen Gründen empfiehlt.</p> <p>Hat die Stadt Beckum ein Brandschutzkonzept? Die geplanten Windkraftanlagen stehen sehr dicht am Wald, in Kornfeldern, entlang von Hecken.</p> <p>Wir machen nochmals auf die Wasserrahmenrichtlinien aufmerksam. Beckum, Heim an den Bächen. Die Werse wird durch viele Quellbäche und Zuflüsse gespeist. Windkraftanlagen versiegeln den Boden. 2001 gab es ein enormes Hochwasser mit vorhergehendem Starkregen. Die Renaturierungsmaßnahmen machen nur Sinn, wenn man abwartet, so Heinz-Josef Heuckmann, in seinem Symposium "Lebendige Werse" beschreibt.</p> <p>Die geplanten Windkraftanlagen beinhalten Hochwasserrisiko, Trennung von der Aue, regulierte begradigte Gewässer, Wasserhaltung, Verschlechterung Gewässergüte, Artenverlust, Naturferne. Zudem ist eine Verbesserung zum Biotopverbund nicht erkennbar. Auch die Förderung Naturerlebnis und Naherholung ist unzureichend.</p> <p>Selbst das Bundesverwaltungsgericht hat eine optisch bedrängende Wirkung auf Gebäude anerkannt, wenn diese aufgrund der Massigkeit für die Nachbarschaft "erdrückend" oder "erschlagend" wirken.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Erforderliche Abstände von Wohnnutzungen zu geplanten Windenergieanlagen ergeben sich aus den Vorgaben des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) und sind grundsätzlich einzuhalten und im nachfolgenden Genehmigungsverfahren nachzuweisen.</p> <p>Brandschutzrechtliche Vorschriften sind im nachfolgenden Genehmigungsverfahren gem. BImSchG zu prüfen. Der künftige Anlagenbetreiber hat ein ganzheitliches Brandschutzkonzept für die Errichtung der jeweiligen Windenergieanlage vorzuweisen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Vorgaben die sich auch der Wasserrahmenrichtlinie und dem Wasserhaushaltsgesetzes ergeben, sind im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahren gem. BImSchG verbindlich einzuhalten. Die Überbauung und Versiegelung durch die Windenergieanlagen und der Neu- und Ausbau von Erschließungswegen führen in geringem Maße zum Verlust von Versickerungsflächen für Niederschlagswasser. Es kann aber davon ausgegangen werden, dass das anfallende Wasser innerhalb der Konzentrationszone versickern kann und der Oberflächenabfluss nicht erhöht wird.</p> <p>Generell kann das Risiko einer Beeinträchtigung des Schutzgutes Wasser durch Verunreinigung des Grund- und Oberflächenwassers bei vorschriftsmäßiger Ausführung der Baumaßnahmen in der Regel ausgeschlossen werden.</p> <p>Ob eine optisch bedrängende Wirkung vorliegt, ist immer im Einzelfall im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens gem. BImSchG zu prüfen, wenn der Standort der Windenergieanlage und dessen Geometrie festliegen. .</p>
---	--